



Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 05.04.2022

Studieren im Justizvollzug – Teil 1

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Auch Gefangene in Justizvollzugsanstalten sollen Bildungschancen haben. Dies muss für berufliche Ausbildungen und Hochschulen gleichermaßen gelten. Möglichkeiten zur (Weiter-)Bildung sind insbesondere für Gefangene von großer Bedeutung, um sich auf ein Leben außerhalb des Vollzugs vorzubereiten - Bildung ist eine elementare Resozialisierungsmaßnahme.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Gefangene in hessischen Justizvollzugsanstalten studieren derzeit?

Derzeit befinden sich keine Gefangenen oder Untergebrachten in einer Studienmaßnahme.

Frage 2. Wie viele Gefangene haben in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich einen Studienabschluss abgelegt?

In den vergangenen fünf Jahren hat kein Gefangener oder Untergebrachter einen erfolgreichen Studienabschluss abgelegt.

Frage 3. Wie viele Anträge zur Aufnahme eines Studiums von Gefangenen wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt?

In den letzten fünf Jahren wurden zwei Anträge bewilligt.

Frage 4. Wie viele Anträge zur Aufnahme eines Studiums von Gefangenen wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt?

Frage 5. Was waren die Gründe für die Ablehnungen? (z.B. geringe Haftdauer, Kosten, Internetzugang, ungeeignetes Studienfach etc.)

Die Fragen 4. und 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den letzten fünf Jahren wurden 12 Anträge abgelehnt. Gründe waren eine zu geringe Haftdauer, ein ungeeignetes bzw. nicht zur Auswahl stehendes Studienfach sowie nicht vorhandene bzw. nicht nachgewiesene Hochschulzugangsvoraussetzungen. Studienfächer können wegen unzureichend ausgeprägter Vorkenntnisse oder persönlicher Voraussetzungen als ungeeignet angesehen werden, aber auch aufgrund der zugrundeliegenden Straftat Sicherheitsbedenken begegnen (bspw. Steuerrecht bei Wirtschaftsstraftaten, Pädagogik bei Sexualstraftätern oder Informatik wegen gegenläufigen Sicherheitsinteressen).

Darüber hinaus ist der pädagogische Dienst in diesem Zusammenhang auch mit unrealistischen Planungen für die Zeit nach der Haftentlassung sowie mit unklaren Finanzierungsperspektiven konfrontiert. Viele Gefangene mit inhomogenen Lebensläufen, mangelnder Sozialisierung oder spezifischen Auffälligkeiten streben Bildungsgänge an, deren Zielorientierung in Bezug auf ein solides und tragfähiges Entlassungssetting gemeinsam mit dem pädagogischen Dienst überprüft werden muss, damit die Bildungsmaßnahme zu einer gelungenen Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft beiträgt.

Frage 6. In welchen Justizvollzugsanstalten wird die Möglichkeit eines Fernstudiums für Gefangene angeboten?

Ein Fernstudium wird in Zusammenarbeit mit der Fernuniversität Hagen angeboten. Um einen abgesicherten Zugriff auf die dortigen Systeme sicherzustellen, wird die sog. „elis-Lernplattform“ genutzt, die in neun Justizvollzugsanstalten zur Verfügung steht.

Frage 7. Warum wird nicht in allen Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit zum Fernstudium angeboten?

Im Geschäftsbereich unterscheidet sich die Zuständigkeit der einzelnen Justizvollzugsanstalten u. a. nach Haftarten und voraussichtlicher Haftzeit. Dementsprechend verfolgen Justizvollzugsanstalten für den Untersuchungshaftvollzug beispielsweise andere Zielrichtungen und Behandlungsschwerpunkte als Strafhaftanstalten. Im Vollzug der Strafhaft kommt dem Bildungsauftrag nach dem Hessischen Strafvollzugsgesetz eine entscheidende Bedeutung zu. Hierzu zählen neben allgemeinbildenden schulischen Maßnahmen sowie beruflicher Qualifizierung auch Studienmaßnahmen. In den Haftanstalten, in denen die Verbüßungsdauer Studienmaßnahmen grundsätzlich zulässt und die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Durchführung geeignet sind, werden entsprechende Möglichkeiten vorgehalten.

Frage 8. Welche Voraussetzungen müssen beim jeweiligen Gefangenen vorliegen, damit er ein Fernstudium aufnehmen kann?

Für die Aufnahme eines Fernstudiums ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung unabdingbar. Außerdem ist Voraussetzung, dass Gefangene ein hohes Maß an Selbstverantwortung und zudem die Fähigkeit besitzen, sich selbstständig Lerninhalte zu erschließen und kontinuierlich weiter zu bearbeiten, um den gestellten Anforderungen dauerhaft gerecht zu werden. Nicht zuletzt muss die Aufnahme eines Studiums (in Vollzeit bzw. in Teilzeit im Rahmen der Freizeit) im Einklang mit allen übrigen im Vollzugsplan festgelegten Behandlungserfordernissen und -maßnahmen stehen und eine sinnvolle Perspektive für die Zeit nach der Haftentlassung bieten.

Frage 9. Welche Voraussetzungen müssen innerhalb der jeweiligen Justizvollzugsanstalt dafür vorliegen (z.B. Computer/internetfähiger Rechner, Möglichkeit der Beaufsichtigung bei Prüfungen etc.)?

Die Justizvollzugsanstalt muss über einen Zugang zur elis-Lernplattform verfügen. Dafür werden Computer in einem eigenen abgesicherten Netzwerk betrieben und lediglich auf ausgewählte Maßnahmen zugeschnittene Lerninhalte freigegeben. Die Nutzung des elis-Raums erfolgt in ständiger Beaufsichtigung durch Bedienstete der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Frage 10. Ist die Beaufsichtigung von Studierenden während der Prüfungen insofern sichergestellt, als dass alle prüfungswilligen Kandidaten solche Prüfungen ablegen können?

Ja.

Wiesbaden, 16. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann